

ORIENTIERUNGSWERTE BEIM LÄRMSCHUTZ



Woran orientieren wir uns?

Gesetzliche Grundlage für die **Beurteilung der zumutbaren Lärmbelastung** beim Bau von öffentlichen Straßen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). **§ 50 BImSchG** ist als **Planungsgrundsatz** zu beachten. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete, die dem Wohnen dienen, so weit wie möglich zu vermeiden. Als Maßstab für die Beurteilung der Lärmsituation für den Bereich neuer Trassen dienen im Rahmen einer Variantenuntersuchung **Orientierungswerte** aus der **DIN 18005 Teil 1**.

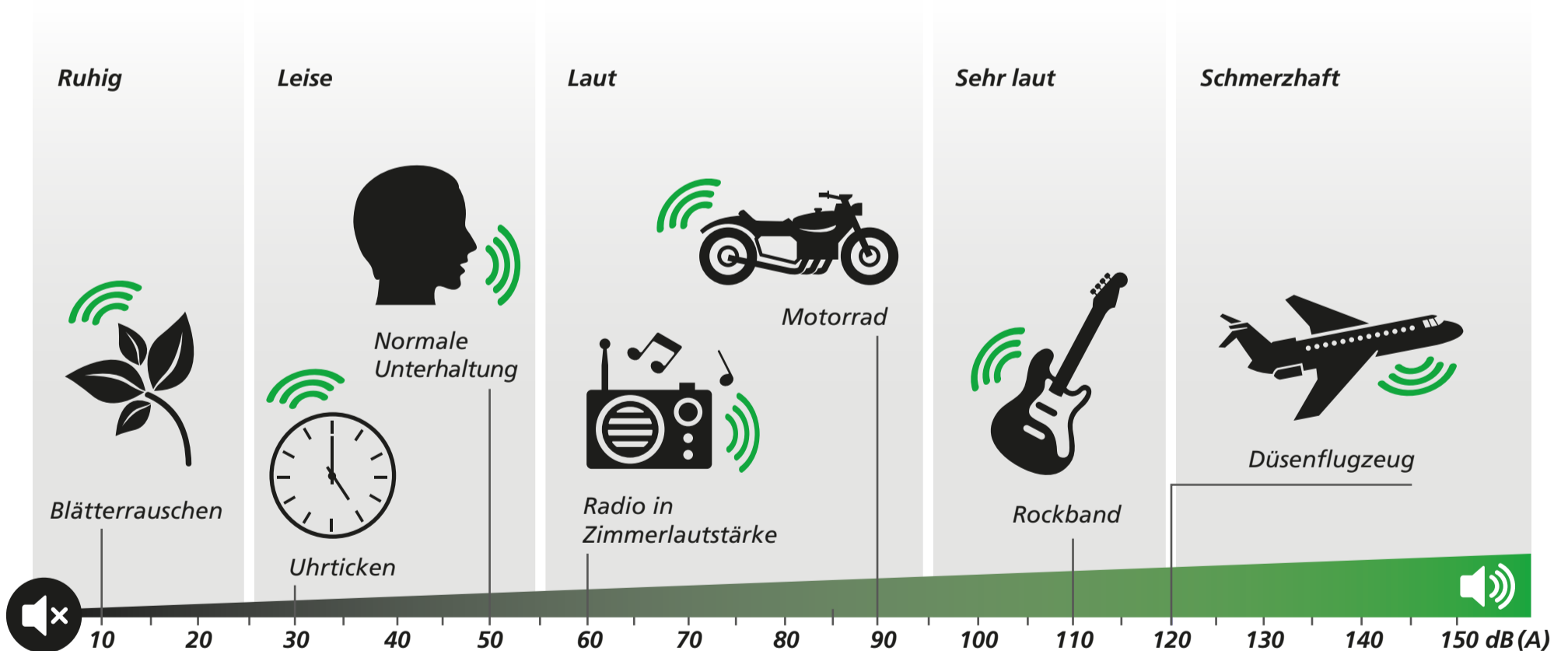
Gesetzliche Grundlage für die **Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen** beim Bau von Straßen sind die §§ 41 und 42 BImSchG in Verbindung mit der „16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (**16. BImSchV**). Die Prüfung von möglicherweise erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind in der aktuellen Planungsstufe jedoch noch nicht erforderlich. Diese Untersuchungen werden erst in der nächsten Planungsstufe (Entwurfsplanung) durchgeführt. Sie beziehen sich dann nach 16. BImSchV nur auf die Neubaustreckenbereiche.

Nutzungen	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45–65	35–65

Wieso wird der Beurteilungspegel lediglich berechnet und nicht gemessen?

Messungen unterliegen Verkehrsbelastungsschwankungen und Witterungseinflüssen. Dagegen liefern Berechnungen allgemeingültige und vergleichbare Ergebnisse. Zudem ist der Fernstraßenbau noch nicht realisiert worden, eine Lärmmessung ist daher nicht möglich. In der Regel sind durch die ungünstigen Randbedingungen, die bei einer Berechnung berücksichtigt werden, höhere Werte als bei einer Messung zu erwarten.

Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1.



Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten hier vor Ort, schreiben Sie uns eine E-Mail an poststelle-lg@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 04131/1512-00



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Niedersachsen

Weitere Informationen:
www.b3-elstorf.niedersachsen.de
oder einfach QR-Code scannen.

